



Reglement über Absenzen, Dispensationen und Jokertage

an der Schule Fällanden

vom 15. Mai 2023

Ressort/Abteilung
Schule und Bildung

Inkraftsetzung
15. Mai 2023

SR 401.6

Version
2.0

Klassifizierung
öffentlich

Inhalt	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Rechtliche Grundlagen	1
II. Absenzen	
Gründe	2
Ärztliches Zeugnis	3
Unentschuldigte Absenzen	4
III. Dispensationen	
Gründe	5
Bewilligung	6
Qualifizierte Sportler	7
IV. Jokertage	
Bezug	8
Vorgehen	9
Ausnahmen	10
Verfall	11
V. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Absenzen, Dispensationen und Jokertage innerhalb der Schule Fällanden gemäss Volksschulgesetz, LS 412.100, und Volksschulverordnung, LS 412.101.

II. Absenzen

Gründe

Art. 2

¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule mittels Klapp.

² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation.

³ Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Ärztliches Zeugnis

Art. 3

¹ Bei wiederkehrenden oder längeren Absenzen infolge Krankheit kann die Schulleitung ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Unentschuldigte Absenzen

Art. 4

¹ Unentschuldigte Absenzen werden mit einem Jokertag verrechnet.

III. Dispensationen

Gründe

Art. 5

¹ Schülerinnen und Schüler können aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden. Es werden dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse berücksichtigt.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Bewilligung

Art. 6

¹Für die Bewilligung von Dispensationsgesuchen ist die Schulleitung zuständig.

Qualifizierte Sportler

Art. 7

¹ Grundsätzlich ist eine dauernde Dispens in einem bestimmten Fach (in der Regel Sport) oder zu einer bestimmten Unterrichtszeit möglich, wenn nachstehende Aspekte zwingend bzw. optional erfüllt sind, für

- Swiss Olympic Card Holder, optional
- Trainingszeiten mit mehr als 8 Stunden pro Woche
- regelmässige Teilnahme an Wettkämpfen
- Motivationsschreiben des Talents
- Empfehlungsschreiben des (Vereins-)Trainers des Talents
- Zustimmung der Klassenlehrperson und der Fachlehrperson des jeweiligen Faches
- Führen eines Journals über die erledigten Ersatzaufgaben (in der Regel Hausaufgaben)

²Die Dispens ist jährlich durch das Talent und dessen Eltern einzugeben.

IV. Jokertage

Bezug

Art. 8

¹Schülerinnen und Schüler können ordentlich zwei Jokertage im Schuljahr beziehen.

²Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Es gibt keine Aufteilung in halbe Tage. Jeder angebrochene Tag gilt als ganzer Jokertag.

³Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet den verpassten Schulstoff aufzuarbeiten.

⁴Einzelne Jokertage können zu einer längeren Einheit pro Schulstufe zusammengefasst werden:

- Kindergarten: total 4 Tage
- 1. bis 3. Klasse: total 6 Tage
- 4. bis 6. Klasse: total 6 Tage
- Sekundarstufe: total 6 Tage

Vorgehen

Art. 9

¹Die Eltern teilen den Bezug mittels Klapp der Klassenlehrperson in der Regel eine Woche im Voraus mit.

²Die Eltern sind verpflichtet alle anderen betroffenen Personen, wie z.B. die Musik- und Sportlehrer, die Therapeuten, die Tagesstrukturen usw. über die Abwesenheit zu informieren.

³Zuständig für die Bewilligung und Registrierung der Jokertage ist die Klassenlehrperson. Sie trägt die «Jokertage» in die Absenzliste im Lehreroftice ein und bestätigt den Eltern schriftlich die Bewilligung.

Ausnahmen

Art. 10

¹Für die folgenden Absenzen muss kein Jokertag bezogen werden:

- Teilnahme am Zukunftstag sowie am Besuchstag einer weiterführenden Schule, sofern für den Besuch im Voraus eine schriftliche Bestätigung der Eltern abgegeben wird.
- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Verfall

Art. 11

¹Nichtbezogene Jokertage verfallen am Ende jeder Schulstufe und können nicht auf die nächste Schulstufe übertragen werden.

²Bei einer Dispensation werden zwingend alle offenen Jokertage angerechnet bzw. verfallen.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

¹Das Reglement über Absenzen, Dispensationen und Jokertage wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 15. Mai 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Fällanden, 15. Mai 2023

Schule Fällanden



Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat



Dr. Stefan Bättig
Leiter Schule und Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
2.0	Anpassung Rechtliche Grundlagen	Art. 1	SPF-Beschluss vom 15. Mai 2023
2.0	Anpassung Verfall Jokertage	Art. 11	SPF-Beschluss vom 15. Mai 2023

Schule Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.schulefaellanden.ch

Telefon 044 806 34 34
schulverwaltung@schulefaellanden.ch